

Herrn Bürgermeister Wolfgang Pieper Baßfeld 4-6 48291 Telgte

02.04.2019

mit der Bitte um Weiterleitung an

Frau Karin Horstmann – Freie Demokratische Partei Frau Sabine Grohnert – Bündnis 90/ die Grünen Herrn Christoph Boge – Christlich Demokratische Union

Antrag gem. § 3 der GO des Rates zur Sitzung des Rates am 04.04.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die SPD-Ratsfraktion beantragt, der Rat der Stadt Telgte möge folgenden Beschluss fassen:

- 1. Bei Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur 8-1 Betreuung muss entsprechend der neuen EU-Datenschutzverordnung ein Datenschutzinformationsblatt beigelegt werden, wo die Eltern per Unterschrift die Kenntnisnahme des Inhalts bestätigen müssen. In diesem Informationsblatt müssen u.a. Angaben über die Verarbeitung und generelle Speicherung von sensiblen persönlichen Daten (Bankverbindung, etc.) enthalten sein.
- 2. Falls zu einem späteren Zeitpunkt für die 8-1 Betreuung in den Grundschulen einkommensabhängige Beiträge erhoben werden sollen, wird angeregt, dass diese einkommensabhängigen Beiträge durch den Schulträger (Stadt Telgte) eingezogen werden. Die Stadt Telgte nimmt dann die Anmeldungen mit einer Selbsteinschätzung des Einkommens entgegen und kann dann im Bedarfsfall auch eine Überprüfung vornehmen.

Begründung:

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn es eine Rechtsgrundlage dafür gibt. In den meisten Fällen der Öffentlichen Verwaltung ist das ein Bundes- oder Landesgesetz. Weitere Grundlagen können Verträge oder Einwilligungen sein.

Die beabsichtigte Satzungsänderung sieht eine Staffelung der Elternbeiträge zu den Kosten der 8-1 Betreuung vor. Grundlage dafür ist § 9 Schulgesetz NRW, der im Absatz 3 Beiträge vorsieht, die alternativ zu einem Festbetrag auch nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt sein können. Zur Berechnung ist die Erhebung der Daten über das Einkommen zwingend notwendig, die ja zunächst durch Selbsteinschätzung der Eltern erfolgen soll. Auch die Überprüfung der Angaben



durch Einsicht in die Einkommensverhältnisse ist, sofern die Stadt Telgte als Schulträger belangt ist, durch die Gesetzeskette Schulgesetz (§ 42: Öffentlich-Rechtliches Schulverhältnis - § 9(3): Beiträge zur OGS) und Gesetz über Tagesstätten für Kinder (§ 10 Abs. 2 GTK) gedeckt.

Sehr fraglich ist, ob das auch für die Einkommensüberprüfung z.B. durch den Caritas-Verband als Träger der außerschulischen Leistungen der 8-1 Betreuung gilt. Zwar bestimmt § 8 Abs. 2 des Runderlasses Schulen, dass "der Schulträger Aufgaben auf Dritte übertragen kann"; die in der Satzungsänderung eher nebenbei eingeführte Formulierung sehen wir aber nicht als "Übertragung", die einen schriftlichen Vertrag generell und einen Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag (VaV) voraussetzt.

Zwar werden auch bisher die Elternbeiträge (Festbetrag 30 € in Telgte) von den privaten Dienstleistern eingefordert; das hat aber eine andere datenschutzrechtliche Qualität, da der Dienstleister im Gegenzug zu den von ihm erbrachten Leistungen nur ein Festbetrag fordert. Die dabei anfallenden personenbezogenen Daten sind von geringerem Schutzwert und ihre Verarbeitung vermutlich durch die Erklärung zur Teilnahme an der 8-1 Betreuung gedeckt.

Bei der beabsichtigten Einkommensüberprüfung fallen Daten an, deren Schutzstufe bedeutend höher einzuschätzen ist und deren ungewollte Bekanntgabe schwerwiegende Folgen haben kann. Da müßte für eine solche Aktion die Einwilligung der Eltern eingeholt werden, wobei immer noch fraglich ist, ob eine solche Einwilligung wirksam wäre, da die notwendige Freiwilligkeit ob des unsymmetrischen Machtverhältnisses (der Dienstleister wird die Dienstleistung verweigern wollen, falls die Daten nicht geliefert werden) angezweifelt werden kann.

Lt. Aussage von Datenschutzexperten ist die sauberste Möglichkeit, die Einkommensüberprüfung ausschließlich durch den Schulträger - eben die Stadt Telgte - durchführen zu lassen. Eine weitere Möglichkeit ist, mit den privaten Trägern der 8-1 Betreuung einen entsprechenden Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag abzuschließen, der die Träger auf den Datenschutz verpflichtet und entsprechende Technisch-Organisatorische Maßnahmen festschreibt, und das insgesamt gegenüber den Eltern auch zu kommunizieren.

Von daher sollte nur die Stadt Telgte einen einkommensabhängigen Beitragseinzug vornehmen.

Gez. Klaus Resnischek